



- FAQ zur Bürgschaft –

1. Bürgschaften – Hintergrund

Warum braucht die Schule des Lebens Bürgschaften?

Im Land Brandenburg bekommen Schulen in freier Trägerschaft in den ersten Jahren keinerlei staatlichen Zuschüsse – weder für die Gründungsphase, noch für die ersten drei Schuljahre. Erst ab dem vierten Schuljahr (ab Sommer 2021) erhalten wir finanzielle Unterstützung durch das Land Brandenburg. Für die Finanzierung der Schule bis dahin haben wir einen sogenannten Wartezeitkredit über 500.000 Euro bei der GLS-Bank aufgenommen. Wir sind nicht verpflichtet, den gesamten Kredit in Anspruch zu nehmen. Wir als Schule werden also nur Mittel in der notwendigen Höhe abrufen. Wir benötigen diese zur Zahlung der Miete, Gehälter, Möbel, Ausstattung, Lehrmittel, Ausflüge etc.

Die Bank zahlt ab einer Mindestsumme von 50.000 Euro gegen Abgabe von Bürgschaftsverträgen in dieser Höhe aus. Wir können also wählen, ob wir mehrfach im Jahr Teilbeträge abrufen oder die gesamte Kreditsumme in einem Betrag. Bislang haben wir, je nach Bedarf, circa zwei- bis dreimal im Jahr je 50.000 Euro abgerufen.

Was ist eine Bürgschaft?

Mit einem Bürgschaftsvertrag sichert der Bürge einen Darlehensbetrag der Bank in selbiger Höhe ab für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Projektes.

Warum verlangt die GLS-Bank Bürgschaften für die Auszahlung des Kredits?

Die GLS-Bank finanziert in Deutschland die vielfältigsten sozialen und ökologischen Initiativen. Vorab prüft sie das Projekt intensiv, denn auch die Bank möchte – trotz Absicherung durch Bürgschaften – kein Risiko eingehen. Eine Vielzahl von Menschen, die sich hinter ein Vorhaben stellt, hilft der Bank ganz wesentlich, der Initiative das notwendige Vertrauen entgegenzubringen. Darüber hinaus stabilisiert die Verbindlichkeit einer Bürgschaft das Umfeld eines Projektes.

Werden Bürgschaftskredite oft „notleidend“?

Nach der Erfahrung der GLS-Bank kommt es bei Bürgschaftskrediten relativ selten zu Zahlungsschwierigkeiten oder Ausfällen – auch, weil die GLS die Projekte, die sie finanziert, vorher auf Herz und Nieren prüft.

Wie sicher ist der Bürgschaftskredit der Schule des Lebens?

Die Finanzierung der Schule und Rückzahlung des Darlehens sind aufgrund der staatlichen Zuschüsse ab dem vierten Jahr relativ sicher. Bis dahin vergeht nur noch ein Schuljahr. Die

Schule ist gut angelaufen und es gibt einen guten Kontakt zu den staatlichen Stellen. Alle Auflagen der Behörde werden erfüllt und sind die Voraussetzung für den Start der Zahlungen. Es gibt einen Finanzplan über einen Zeitraum von zehn Jahren. Bis spätestens zum zehnten Jahr der Schule (2028) ist die vollständige Rückzahlung geplant. Dann erlöschen alle Bürgschaften und die Bürgen bekommen von der Bank den Bürgschaftsvertrag zurückgesandt.

Wann beginnt die Rückzahlung des Kredites durch die Schule des Lebens und wann endet sie voraussichtlich?

Laut Finanzplanung beginnt die Rückzahlung des Kredites im vierten Schuljahr nach Einsetzen der staatlichen Zuschüsse und läuft voraussichtlich bis spätestens zum Jahr 2028. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

2. Die Bürgen

Wer kann bürgen?

Jede natürliche Person (Privatperson) kann bürgen.

Können beide Ehepartner bürgen?

Ja, die 3.000 Euro Grenze gilt grundsätzlich pro Person.

Können mehrere Menschen zusammen bürgen und welche Folgen hat dies?

Ja, bürgen mehrere Leute zusammen, haften sie als Gesamtschuldner. D.h., die Bank kann gegen jeden einzelnen in voller Summe vorgehen und im Innenverhältnis besteht ein vertraglicher Anspruch auf Ausgleich gegenüber dem/n weiteren Bürgen. Von Vorteil ist, wenn sich die gemeinsamen Bürgen kennen und einander vertrauen. Ansonsten wäre es ratsamer, eventuell nur für eine kleinere Summe allein zu bürgen, um eine höhere Inanspruchnahme auszuschließen.

Können auch Unternehmen für ein Projekt bürgen?

Leider ist das nicht möglich. Unternehmer und Unternehmerinnen können aber als Privatpersonen bürgen. Gern wird der Name des Unternehmens auch in der Unterstützerliste unserer Website aufgenommen.

Kann man auch für mehrere Projekte gleichzeitig bürgen?

Ja, sogar für mehrere Projekte der GLS-Bank.

3. Höhe der Bürgschaft

In welcher Höhe kann oder sollte eine Bürgschaft übernommen werden?

Die GLS-Bürgschaften belaufen sich auf 500 Euro bis 3.000 Euro. Ausschlaggebend für die Höhe des Bürgschaftsbetrages sind der Wille eines Bürgen oder einer Bürgin und deren wirtschaftlicher Hintergrund. Die Bank empfiehlt, nur so hoch zu bürgen, wie man im Notfall ohne existenzielle Probleme auch leisten kann.

Muss ich belegen, dass ich über die Summe tatsächlich verfüge?

Es ist nicht erforderlich, die Bürgschaftssumme tatsächlich nachzuweisen, vorzuhalten oder zu hinterlegen.

Kann man für mehr als 3.000 Euro bürgen?

Ja, wenn man bereit ist, durch eine Selbstauskunft und weitere Belege seine Einkommens- und Vermögenssituation gegenüber der GLS Bank darzulegen.

Fallen Gebühren oder Zinsen für den Bürgen oder die Bürgin an?

Aus der Übernahme der Bürgschaft fallen keine einmaligen oder laufenden Kosten an.

In welcher Höhe büрге ich? Gibt es weitere Kosten für mich?

Die Höhe bestimmt sich aus der übernommenen Bürgschaft (maximal 3000 €). Weitere Kosten fallen nicht an.

4. Dauer der Bürgschaft

Wie lange gilt meine Bürgschaft?

Die Bürgschaft gilt bis zur vollständigen Tilgung des Wartezeitkredites der Schule bei der GLS-Bank und der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, was spätestens im Verlauf des Jahres 2028 sein wird.

Wie erfahre ich, dass die Bürgschaft beendet ist?

Wenn die Bürgschaftsverpflichtung, wie beschrieben, erloschen ist, erhält der Bürge/die Bürgin das Original der Bürgschaft von der GLS Bank zurück.

Die Schule gibt auf Nachfrage der Bürgen jederzeit Auskunft über den Stand der Kreditsumme.

Ab dem vierten Schuljahr fängt die Schule an, den Kredit zurückzuzahlen. Werden Bürgschaften in Höhe der Rückzahlungen zurückgegeben aufgrund der Verringerung der Kreditsumme und damit der Bürgschaftssumme?

Nein, die Bank behält sämtliche Bürgschaftsverträge bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens. Sie kann jedoch, im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Schule, nur in der Höhe offener Forderungen aus den Bürgschaften Zahlungen verlangen.

5. Übertragung der Bürgschaft

Was passiert mit meiner Bürgschaft, wenn ich aus der Schule ausscheide (Wegzug, Schulende des Kindes, sonstige Gründe)?

Grundsätzlich bleibt die Bürgschaft bestehen, solange kein Nachfolger gefunden ist, der in die Bürgschaft mit allen Rechten und Pflichten eintritt.

Kann ich meine Bürgschaft übertragen?

Findet man selbst eine Person, die die Bürgschaft übernimmt, ist eine Übertragung problemlos möglich. Eine von der Schule organisierte Übertragung geht nur **aus wichtigem Grund** (Wegzug, Schulende des Kindes, Ende des Arbeitsverhältnisses, sonstige Gründe) **oder für schulfremde Bürgen** (weder Eltern noch Mitarbeiter oder Vereinsmitglieder).

Wie und wann erfolgt die Übertragung der Bürgschaft?

Bei einem Wegzug/Ausscheiden des Kindes im Laufe eines Schuljahres bleiben die Bürgschaften bestehen, bis neue Eltern in die Bürgschaft eintreten. Wir nehmen die Übernahme einer Bürgschaft in den Schulaufnahmevertrag auf, so dass hieraus eine Pflicht für neue Eltern an der Schule entsteht, so lange die Rückzahlung des Wartezeitkredites noch nicht vollständig erfolgt ist. Ziel ist, dass wir nach und nach eine gleichmäßige Lastenverteilung durch Bürgschaften auf alle Beteiligten der Schule erreichen.

Für schulfremde Bürgen hat der Verein eine Möglichkeit geschaffen, nach drei bis spätestens fünf Jahren aus der Bürgschaft entlassen zu werden durch die Übernahme von neuen Eltern an der Schule. Der Zeitpunkt der Übertragung richtet sich danach, wie viele schulfremde Bürgen vorliegen, die eine Entlassung beim Leitungskreis der Schule beantragen. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Entlassung, sie ist nur nach tatsächlicher Verfügbarkeit neuer Bürgen möglich. Dies wird allerdings durch den Schulaufnahmevertrag gewährleistet.

Gibt es eine Rangfolge für die Übertragung von Bürgschaften?

Der Leitungskreis der Schule führt eine Liste über die ausgeschiedenen Personen und Übertragungswünsche sowie zu den Bürgschaften aus dem Elternkreis der Schule. Eine Rangfolge und einen Anspruch auf vorzeitige Entlassung gibt es nicht. Jedoch orientiert sich die Entscheidung des Leitungskreises vor allem an folgenden Kriterien:

- Datum des Bürgschaftsvertrags
- ggf. Datum des Ausscheidens aus der Schule
- Datum des Übertragungswunsches
- Offene Forderungen der Schule (Hat der Bürge noch offene Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Schule, z.B. Schulgeld?)
- Anzahl der Bürgschaften aus dem Familien- und Freundeskreis: von Familie, die sehr viele Bürgschaften akquiriert haben, werden zuerst Bürgen entlastet

6. Risiko einer Bürgschaft

In welchen Fällen wird meine Bürgschaft doch fällig?

Wenn die Schule des Lebens mit der Rückzahlung des Darlehens im Rückstand ist und alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, die Schwierigkeiten zu überwinden.

Wie wahrscheinlich ist es, dass meine Bürgschaft fällig wird?

Das ist relativ unwahrscheinlich. Unser Projekt und der Finanzplan wurden von der GLS-Bank eingehend geprüft. Die Schule ist gut angelaufen und die Nachfrage nach Schulplätzen ist groß. Unsere finanzielle Situation ist stabil. Wir gehen sehr sorgsam mit unseren Mitteln um und werden evtl. nicht die gesamte Kreditsumme in Anspruch nehmen müssen.

Kann eine Bürgschaft, z. B. bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kreditnehmers oder einem inhaltlichen Dissens, während der Laufzeit des Darlehens zurückgenommen werden?

Nein, es kann aber in einem solchen Fall versucht werden, über das Projekt selber eine neue Bürgschaft zu besorgen. Dann ist ein Austausch von Bürgschaften durch Übertragung möglich (siehe Punkt 5).

Was macht die GLS Bank, wenn es doch einmal bei der Rückzahlung eines Darlehens durch das Projekt Zahlungsverzögerungen oder sonstige Schwierigkeiten gibt?

Der Bürge oder die Bürgin wird bei wesentlichen Zahlungsrückständen der Schule von der GLS informiert. Sollte sich die Situation des Projektes so darstellen, dass es nachhaltige Probleme gibt, würden wir ggf. eine Versammlung der Bürgen einberufen, um zusammen mit allen Beteiligten nach Lösungswegen zu suchen, um die Schwierigkeiten zu überwinden. Erst wenn alle Versuche, eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation zu erreichen, erfolglos ausgeschöpft sind, werden wir die Bürgen und Bürginnen in Anspruch nehmen und zur Einlösung ihrer Bürgschaft auffordern.

Wie geht die Bank dann vor? Wen belangt sie zuerst? In welcher Höhe?

Hierfür gibt es keine Erfahrungswerte, denn ein solcher Fall geschieht relativ selten bis gar nicht (laut Aussage der Bank). Wenn die Bank die Bürgschaften einsetzt, kann sie bis zur Höhe der jeweiligen Bürgschaft gegen die einzelnen Vertragspartner vorgehen – ohne Vorrang und in Höhe der gebürgten Summe als Einmalzahlung.

Wie hoch kann die Zahlungsforderung an den Bürgen oder die Bürgin werden?

Der Bürge oder die Bürgin kann — einschließlich der von der GLS Bank geltend gemachten Zinsen und Kosten — maximal in Höhe der übernommenen Bürgschaft in Anspruch genommen werden. Kosten über die Bürgschaftssumme hinaus entstehen den Bürgen nicht.

Ändert sich daran etwas, wenn andere Bürgen ausfallen (z.B., weil sie nicht zahlen können)?

Nein, die Bürgschaft ist auf die übernommene Höhe beschränkt.

Was ist, wenn ein Bürge oder eine Bürgin nicht zahlen kann, wenn er oder sie in Anspruch genommen wird? Muss man eine fällige Bürgschaft auf einen Schlag auszahlen oder sind Ratenzahlungen möglich?

Wenn es gar nicht anders geht, vereinbart die Bank in solchen Fällen auch Ratenzahlungen. Hierzu sollte mit der Bank das Gespräch gesucht werden. Falls ein Bürge oder eine Bürgin absolut zahlungsunfähig wäre, so sieht die Bank von der Durchsetzung der Forderung ab.